

Dⁱⁿ Maria Patek, MBA
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0081-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3392/J-NR/2019

Wien, 24. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muna Duzdar, Kolleginnen und Kollegen haben am 24.04.2019 unter der Nr. **3392/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen der Regierung zur Bekämpfung von Energiearmut gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Energiearmut stellt ein komplexes und schwer zu erfassendes Problem dar. Um Maßnahmen gegen Energiearmut treffen zu können, braucht es daher eine umfassendere Datenerhebung. Ist von Seiten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) geplant eine bessere Datenbasis z.B. mittels einer eindeutigeren und exakteren Definition, sowie einer Zusatzauswertung (z.B. "angemessene Stromversorgung", "angemessene Warmwasserversorgung") über die EU-SILC-Studie zu schaffen um darauf aufbauend evidenzbasierte Maßnahmen treffen zu können?
- Gemäß der EU-Governance Verordnung haben die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Energie- und Klimaplänen anzuführen, wie viele Haushalte von Energiearmut betroffen sind. Arbeitet das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) an einer

dafür erforderlichen offiziellen Definition des Begriffes Energiearmut? Falls Nein, ist dies beabsichtigt?

- Der Entwurf des Nationalen Energie- und Klimaplanes nennt die Mindestsicherung als wesentliches Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut. Mit welchen neuen/zusätzlichen Maßnahmen werden Sie sicherstellen, dass die Betroffenen nach der geplanten Kürzung der Mindestsicherung weiterhin ausreichend unterstützt werden?

Soziale Leistbarkeit ist ein zentrales Anliegen der Klima- und Energiepolitik der Bundesregierung. Das Zieldreieck Nachhaltigkeit–Versorgungssicherheit–Wettbewerbsfähigkeit/Leistbarkeit bildet den Rahmen der #mission2030 – österreichische Klima- und Energiestrategie. Es ist klar festgehalten, dass diese Ziele gleichrangig sind und sich gegenseitig bestmöglich unterstützen sollen. Das ist auch die Richtlinie des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus im Energiebereich.

Es soll allen Endkundinnen und Endkunden möglich sein, ihren elementaren Energiebedarf decken zu können. Hohe Kosten für Energiekonsum stellen insbesondere für einkommensschwache Haushalte ein Risiko dar. Deshalb ist es wichtig, Energiearmut im Gleichklang mit den Klima- und Energiezielen zu minimieren.

Bei der Erstellung des integrierten Nationalen Energie- und Klimaplanes wurde eine von der Energie-Control Austria vorgeschlagene Definition herangezogen, mittels welcher die Anzahl der von Energiearmut Betroffenen erhoben werden konnte. Diese Definition stellt prinzipiell eine von mehreren möglichen Herangehensweisen an die Thematik Energiearmut dar und wurde bereits in mehreren Projekten des Energiesektors in Zusammenarbeit mit der Statistik Austria herangezogen, sowie im Rahmen von Tagungen zu Energiearmut und in einem Konsultationsprozess diskutiert.

Auf Grundlage der neuen Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie müssen künftig Kriterien für Energiearmut definiert und veröffentlicht werden. Diese Richtlinie tritt voraussichtlich Mitte des Jahres in Kraft und ist bis Ende 2020 umzusetzen. Im Rahmen der Umsetzung wird zu bewerten sein, ob bzw. wie eine neue Definition von Energiearmut auszugestalten und welches Messkonzept anzuwenden ist, ob bzw. welche zusätzliche Daten dafür benötigt werden (beispielsweise mittels Erweiterung des EU-SILC-Fragenkatalogs) und ob bzw. welche zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz vor Energiearmut als notwendig angesehen werden.

Um zu gewährleisten, dass alle Bevölkerungsgruppen ihren elementaren Energie- und Mobilitätsbedarf decken können, wurde auf Initiative der letzten Bundesregierung eine vollständige Befreiung einkommensschwacher Haushalte vom Ökostromförderbeitrag

beschlossen. Somit sind diese Haushalte vollständig sowohl von der Entrichtung der Ökostrompauschale als auch des -förderbeitrags befreit. Das ist eine wichtige Maßnahme im Kampf gegen Energiearmut. Bis zu 300.000 Haushalte in Österreich werden damit im Bereich der Energiekosten entlastet.

Zur Frage 4:

- Welche konkreten Maßnahmen hat das BMNT bisher zur Bekämpfung von Energiearmut gesetzt? Bitte um genaue Auflistung der Maßnahmen samt Wirkungs- und Folgenabschätzung.

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher wurden in der Vergangenheit bereits zahlreiche Instrumente im Elektrizitätsbereich rechtlich verankert:

- Grundversorgung gemäß § 77 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und § 124 Gaswirtschaftsgesetz 2011: Dabei sind die Versorger verpflichtet, Verbraucherinnen und Verbraucher und Kleinunternehmen zu einem Preis zu beliefern, zu welchem die größte Kundengruppe versorgt wird (= Kontrahierungszwang). Sie dürfen weder eine Sicherheitsleistung noch eine Vorauszahlung verlangen, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt.
- Prepaymentzähler gemäß § 77 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und § 124 Gaswirtschaftsgesetz 2011: Verbraucherinnen und Verbraucher können im Rahmen der Grundversorgung bei Zahlungsverzug einen solchen installiert bekommen, anstatt von der Stromversorgung getrennt zu werden. Dieser Prepaymentzähler ist auf Wunsch der Kundinnen und Kunden wieder zu deaktivieren, wenn die Endverbraucherin oder der Endverbraucher ihre oder seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten/Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Darüber hinaus besteht das Recht auf einen Prepaymentzähler, wenn eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangt wird – unabhängig von einer Grundversorgung.
- Qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 82 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und § 127 Gaswirtschaftsgesetz 2011: Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber dürfen bei einer Vertragsverletzung eine Netzkundin oder einen Netzkunden nur dann abschalten, wenn zuvor zweimalig gemahnt wurde (inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung). Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach

Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

- Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 82 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und § 127 Gaswirtschaftsgesetz 2011: Es besteht die Verpflichtung der Lieferanten, die mehr als 49 Beschäftigte und einen Umsatz von über 10 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von über 10 Millionen Euro aufweisen, eine Anlauf- und Beratungsstelle für ihre Kundinnen und Kunden für Fragen zu den Themen Stromkennzeichnung, Lieferantenwechsel, Energieeffizienz, Stromkosten und Energiearmut einzurichten. Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer solchen Beratungsstelle muss in jeder Mahnung einer Kundin oder eines Kunden hingewiesen werden.
- Der Tarifikalkulator der Energie-Control Austria gemäß § 65 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und § 127 Gaswirtschaftsgesetz 2011 sorgt dafür, dass preisrelevante Daten und Konditionen transparent und nichtdiskriminierend veröffentlicht werden, um auch einen erleichterten Lieferantenwechsel vornehmen zu können.
- Befreiung von Ökostromkosten gemäß § 46 und 49 Ökostromgesetz 2012: Einkommensschwache Kundinnen und Kunden sind von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale befreit. Darüber hinaus besteht seit April die Möglichkeit einer vollständigen Befreiung vom Ökostromförderbeitrag. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung zur bisherigen Rechtslage dar, die eine Befreiung nur für den jährlich 20 Euro übersteigenden Teil ermöglichte (siehe auch Antwort zu Fragen 1 bis 3).

Zur Frage 5:

- Stehen Sie mit ihrem Ressort in Bezug auf das Thema Energiearmut in Austausch mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Ja. Beispielsweise fand im Rahmen der Erstellung einer österreichischen Positionierung zum Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“, insbesondere zur Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie, ein regelmäßiger Austausch mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu konsumentenrelevanten Themen, und damit auch zum Thema Energiearmut, statt. Viele

Anmerkungen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz flossen dabei in österreichische Positionen ein.

Darüber hinaus wurde zur Erstellung des integrierten Nationalen Energie- und Klimaplanes das Nationale Klimaschutzkomitee nach Klimaschutzgesetz in die Diskussionen einbezogen. Als Mitglied des Nationalen Klimaschutzkomitees konnte sich das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz daher inhaltlich unter anderem zum Thema Energiearmut einbringen.

Zur Frage 6:

- Derzeit machen mit 130.000 Personen bei weitem nicht alle GIS- Befreiten von der Möglichkeit der Befreiung von der Ökostrompauschale bzw. von der Deckelung des Ökostromförderbeitrages (20 Euro - Deckel) gebrauch. Sind seitens des BMNT Maßnahmen geplant, damit auch die restlichen 170.000 Anspruchsberechtigten in den Genuss der jetzigen Deckelung und künftigen Befreiung kommen?

Selbstverständlich ist das Ziel des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, dass alle Endkundinnen und Endkunden über die Möglichkeit der Befreiung von Ökostrompauschale und -förderbeitrag informiert werden. In diesem Zusammenhang gibt es einen intensiven Austausch mit der Regulierungsbehörde Energie-Control Austria. Diese hat eine eigene Abteilung für Endkundinnen und Endkunden, welche sich intensiv mit Energiearmut sowie steigenden Energiepreise beschäftigt und auch die Kundinnen und Kunden ausführlich über die Befreiung von Ökostromkosten und deren Voraussetzungen, Höhe, Geltungsdauer etc. informiert.

DIⁱⁿ Maria Patek, MBA

